

## Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen für die Überlassung von Software („Softwarelizenz-AGB“) der BINDER GmbH

---

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Softwareprogramme, welche wir dem Kunden überlassen, unabhängig, ob dies kostenpflichtig oder kostenlos geschieht und unabhängig von der Art, wie der Kunde die Software erhält (Download oder per Datenträger), sofern der Kunde ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden für die Überlassung und Lizenzierung von Software werden generell nicht anerkannt.

### 1. Zustandekommen und Gegenstand der Vereinbarung

1.1 BINDER gewährt dem Kunden das Nutzungsrecht für eines (oder mehrere) der folgenden Softwareprogramme:

- APT-COM 3 DataControlSystem-Software (jeweils in einer der verschiedenen Editionen: Basic, Standard oder GLP) (kostenpflichtig);
- kostenlose Demo-Version von APT-COM 3 (ohne Datenspeichermöglichkeit);
- BCW Time Program Editor; BCW Week Program Editor (beide Programme sind kostenlos);
- MB2 Time Program Editor; MB2 Week Program Editor (beide Programme sind kostenlos);
- sämtliche weiteren Softwareprogramme, welche von BINDER dem Kunden kostenlos zum Download über die BINDER-Homepage oder anderweitig (z.B. per E-Mail) zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin überlässt BINDER dem Kunden die zum jeweiligen Softwareprogramm gehörende Bedienungsanleitung (sofern für das betreffende Programm vorhanden), die Hardware-Zusatzkomponenten (sofern vorhanden) sowie sonstiges zugehöriges Material (sofern vorhanden – nachfolgend zusammenfassend als „**Software**“ bezeichnet), das der Kunde direkt bei uns oder beim autorisierten Händler erworben hat.

1.2 Auch Service-Partner von BINDER werden als Kunden i.S. dieser Softwarelizenz-AGB angesehen. Sofern ein Service-Partner Software von BINDER per E-Mail erhält bzw. erhalten möchte, muss er zuvor seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Geltung dieser Softwarelizenz-AGB erteilen. Die Zustimmung kann auch per E-Mail erteilt werden.

1.3 Das Nutzungsrecht hinsichtlich der jeweiligen Software erhält der Kunde mit Akzeptieren dieser Geschäftsbedingungen; dadurch kommt gleichzeitig ein Lizenzvertrag zwischen BINDER und dem Kunden zustande.

Dabei gilt für **kostenpflichtige Software** (APT-COM 3) Folgendes: der Kunde erhält beim Überlassen des Datenträgers der APT-COM 3-Software eine Registrierkarte, welche er auszufüllen und uns zu übersenden hat. Erst mit Eingang der Registrierkarte bei uns kommt der Software-Lizenzvertrag zwischen uns und dem Kunden zustande. Zudem darf der Kunde erst nach ordnungsgemäßem Ausfüllen und Absenden der Registrierkarte das kostenpflichtige Softwareprogramm nutzen.

Die **kostenlose Software** ist direkt von unserer Homepage herunterzuladen. In diesem Fall kommt die Lizenzvereinbarung zwischen uns und dem Kunden mit Akzeptieren dieser Geschäftsbedingungen zustande durch entsprechendes Anklicken des einschlägigen Buttons beim Download des jeweiligen Softwareprogramms.

1.4 **Falls der Kunde den in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen nicht zustimmen kann oder möchte, ist er nicht berechtigt, die Software zu installieren oder zu verwenden. In diesem Fall kann die Software gegen Rückerstattung des Kaufpreises an uns oder den Händler, zurückgegeben werden, je nach dem, bei wem die Software erworben wurde. Kaufpreiserstattung bei kostenpflichtigen Programmen erfolgt jedoch nur dann, wenn das Siegel auf der Datenträger-Hülle unversehrt ist.**

## **2. Umfang und Reichweite der Lizenz**

- 2.1 Bei kostenpflichtigen Softwareprogrammen bezieht sich die erteilte Lizenz auf die Benutzung der Software an einem Arbeitsplatz und auf einem PC (sog. Ein-Platz-Lizenz). Die kostenpflichtige Lizenz ist keine Netzwerk-Lizenz.  
Die kostenlose Software darf von mehreren Benutzern auf verschiedenen PCs verwendet werden.
- 2.2 Sowohl die kostenpflichtigen als auch die kostenlosen Softwareprogramme darf der Kunde zeitlich unbeschränkt nutzen; die Lizenzerteilung ist für beide Arten (kostenpflichtig und kostenlos) nicht exklusiv.

## **3. Installation / Systemvoraussetzungen**

- 3.1 Die Installation des Software-Programms sowie der beigefügten Hardware-Zusatzkomponenten (sofern vorhanden) kann sowohl durch den Kunden selbst als auch durch eine von uns autorisierte Servicestation erfolgen. Im letzteren Fall bedarf es eines gesonderten Auftrages.
- 3.2 Vor Beginn der Installation muss eine Sicherungskopie des PCs (Backup) angefertigt werden.  
Für Fehlanwendungen des Software-Programms oder Datenverlust übernehmen wir keine Haftung, wenn die Installation des Software-Programms und der Zusatz-Hardware (Steckkarte und Konverter) (sofern vorhanden) nicht gemäß der beiliegenden Bedienungsanleitung oder von einer autorisierten Servicestation vorgenommen worden ist.
- 3.3 Das System des Kunden muss die in der Betriebsanleitung geschilderten Voraussetzungen für die Nutzbarkeit der Software bereitstellen.

## **4. Hotline**

Mit Zustandekommen dieses Software-Lizenzvertrages stellen wir dem Kunden eine Service-Hotline zur Verfügung. Der Kunde kann die Hotline jederzeit nutzen. Wir werden uns bemühen, den Kunden bei etwaigen Problemen mit der gelieferten Software unverzüglich und bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.

## **5. Updates**

Im Rahmen des vorliegenden Lizenzvertrages kann der Kunde Updates des erworbenen Software-Programms von unserer Homepage herunterladen. Falls der Kunde es wünscht, werden wir gegen Vergütung die jeweiligen Updates liefern und installieren.

## **6. Vervielfältigungsrechte**

- 6.1 Der Kunde darf das von uns gelieferte Software-Programm vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die bestimmungsgemäße Benutzung des Programms erforderlich ist. Zu den erforderlichen Vervielfältigungen zählen die Installation des Software-Programms vom Originaldatenträger auf dem Massenspeicher des eingesetzten Kunden-PC sowie das Laden des Software-Programms in den Arbeitsspeicher. Dies gilt auch für die Softwareprogramme, die von unserer Homepage direkt heruntergeladen werden.
- 6.2 Darüber hinaus ist es gestattet, eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vorzunehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Software-Programms zu kennzeichnen. Erlaubt sind aber übliche, regelmäßige (automatische) Backups der Festplatte, auf der unser Software-Programm gespeichert ist und benutzt wird.

- 6.3 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programm-Codes auf einen Drucker zählen, sind nicht gestattet.
- 6.4 Sollte der Kunde die Hardware wechseln, so ist das Software-Programm vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, vorrätig halten oder benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

## **7. Dekompilierung und Programmänderungen**

- 7.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der überlassenen Software ("Reverse Engineering") sind untersagt und unzulässig.
- 7.2 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist grundsätzlich unzulässig. Nur falls durch den Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert werden sollte und wir trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung dem nicht innerhalb angemessener Zeit nachkommen, darf der Kunde den Kopierschutz bzw. die Schutzroutine entfernen. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
- 7.3 Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale darf der Kunde auf keinen Fall entfernen oder verändern.
- 7.4 Bei direkten Eingriffen in die Dateien der erworbenen Software erlischt jegliche Gewährleistung.

## **8. Weiterveräußerung und Weitervermietung**

- 8.1 Der Kunde darf das erworbene Software-Programm einschließlich der Bedienungsanleitung und sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung dieser Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden.  
Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherheitskopie(n) übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist ferner verpflichtet, der Informationspflicht gemäß nachfolgender Ziff. 8 nachzukommen.
- 8.2 Der Kunde darf die erworbene Software einschließlich der Bedienungsanleitung und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken an Dritte vermieten. Der Kunde darf die Software verleihen (unentgeltlich überlassen), sofern der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherheitskopien an den Dritten übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.
- 8.3 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Dritte die Vertragsbedingungen verletzt, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass der Dritte unerlaubte Vervielfältigungen herstellt.

## **9. Informationspflicht**

Der Kunde wird im Fall der Weiterveräußerung der Software uns den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen, sofern es sich beim Käufer um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt.

## 10. Gewährleistung

- 10.1 **Für kostenpflichtige Softwareprogramme gilt Folgendes:** Mängel der gelieferten Software werden innerhalb der Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Kaufdatum der Software (maßgebend ist das Datum der Rechnung des Händlers oder der BINDER-Rechnung) durch uns oder unsere Servicestationen behoben.

Gewähr leisten wir nur dann, wenn der Kunde mit dem jeweiligen Programm bei uns registriert ist (siehe Ziff. 1.2 oben).

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Fehlanwendungen des Programms, die auf unsachgemäße, nicht der Bedienungsanleitung entsprechende Installation des Software-Programms oder der Zusatz-Hardwarekomponenten zurückzuführen sind. Ferner übernehmen wir keine Gewährleistung, wenn der reklamierte Mangel auf einen Unfall, auf Missbrauch oder auf fehlerhafte Anwendung des Programms zurückzuführen ist. Des Weiteren übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel aufgrund der Nichteinhaltung der genannten Hardware-Voraussetzungen oder bei Verwendung von inkompatiblen Systemtreibern anderer Hardware-Komponenten.

Ein Anrecht auf eine Fehlerbehebung vor Ort besteht nicht. Wir können entscheiden, ob wir vor Ort bei Ihnen den Mangel beheben oder ob der Kunde uns die defekte Ware zurücksenden. Im letztgenannten Fall übernehmen wir die Kosten für die Rücksendung, falls ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auftritt.

- 10.2 Bei Mängeln, die unter die Gewährleistung fallen, geschieht die Mängelbehebung nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
- 10.3 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist dann erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde und diese mindestens zwei Mal fehlgeschlagen ist oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 10.4 Für kostenlose Softwareprogramme können wir keine Gewährleistung übernehmen, werden den Kunden im Falle des Auftretens eines Mangels aber nach besten Kräften bei der Identifizierung und Behebung des Mangels unterstützen.

## 11. Untersuchungs- und Rügepflichten

**Die nachfolgenden Pflichten gelten ausschließlich für die kostenpflichtige Software:**

- 11.1 Der Kunde hat die gelieferte kostenpflichtige Software einschließlich der Bedienungsanleitung inklusive weiterem Material innerhalb von 5 Werktagen nach Installation des Software-Programms zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen sowie der Funktionsfähigkeit der in der Bedienungsanleitung beschriebenen Programmfunktionen.
- Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen uns innerhalb weiterer 5 Werktage schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.
- 11.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen schriftlich uns gegenüber geltend gemacht werden.
- 11.3 Bei einer Missachtung bzw. Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die gelieferte Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Die Installation des Software-Programms hat spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Kauf der Software zu erfolgen. Wird diese Frist überschritten leisten wir keinerlei Gewähr mehr.

## **12. Haftung**

- 12.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Das Verhalten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns insofern zuzurechnen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.2 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine für die Erfüllung des Vertrages wesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder Produzentenhaftungsregeln.
- 12.4 Darüber hinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

## **13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 13.1 Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB sind, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Ort unseres Geschäftssitzes (Tuttlingen) als Gerichtsstand vereinbart.
- 13.2 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches materielles Recht anzuwenden, unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) von 1980.

Stand: März 2017